

Stadt Bad Langensalza
Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark am Gewerbepark Aschara“

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren (§ 3 Abs. 1 / § 4 Abs. 1 BauGB) zu den Vorentwurfsunterlagen vorgebrachten wesentlichen Stellungnahmen mit Umweltbelangen.

- LRA UH-Kreis (Untere Naturschutzbehörde) gem. Stellungnahme vom 20.06.2024
- LRA UH-Kreis (Untere Wasserbehörde) gem. Stellungnahme vom 08.07.2024
- LRA UH-Kreis (Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde) gem. Stellungnahme vom 02.07.2024
- Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz gem. Stellungnahme vom 01.07.2024
- Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum gem. Stellungnahme vom 19.06.2024

30
Jahre



Unstrut-Hainich-Kreis Landratsamt



Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis • Postfach 1142 • 99961 Mühlhausen

Stadt Bad Langensalza
Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
Mühlhäuser Straße 40
99947 Bad Langensalza

Bereich:	Fachdienst Bau und Umwelt Untere Naturschutzbehörde
Dienstgebäude:	99974 Mühlhausen Lindenhof 1
	[Redacted]
	[Redacted]
Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.unstrut-hainich-kreis.de unter Hinweise - Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 3a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).	

Unsere Zeichen/Aktenzeichen

10927-24-304

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Datum

20.06.2024

Antragsteller

Stadt Bad Langensalza
Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
Mühlhäuser Straße 40 in 99947 Bad Langensalza

Grundstück

Bad Langensalza, ~

Gemarkung	Bad Langensalza	Bad Langensalza	Bad Langensalza	Bad Langensalza	Bad Langensalza	Bad Langensalza	Bad Langensalza	Bad Langensalza	Bad Langensalza
Langensalza	Bad Langensalza	Bad Langensalza	Bad Langensalza	Bad Langensalza	Bad Langensalza	Bad Langensalza	Bad Langensalza	Bad Langensalza	Bad Langensalza
Flur	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Flurstück	191/3	191/4	194/2	195/2	195/4	195/6	195/8	196/2	197/2

Vorhaben

**Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark am Gewerbepark Aschara“
hier: frühzeitige Beteiligung
Fachstellungnahme UNB**

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Zutreffendes ist angekreuzt

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Betroffenheit durch die vorgesehene Planung (Beteiligung im weiteren Verfahren erbeten)

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können.

Einwendung

Der Einschätzung zum Schutzgut Boden / Fläche auf Seite 28 des Umweltberichtes sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung/ Ermittlung des Planungswertes unter Punkt 4.3.5 Seite 35 kann nicht gefolgt werden.

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

Bankverbindung:

Servicezeiten:

Terminvergabe:

99974 Mühlhausen, Lindenhof 1
Telefon: 03601 800
Fax: 03601 801081

Sparkasse Unstrut-Hainich
IBAN: DE37 8205 6060 0511 0078 76

Montag keine
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr
14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch keine
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr
14:00 – 16:00 Uhr
Freitag keine

Für die Bereiche Migration, Fahrerlaubnisbehörde und KFZ-Zulassung ist eine Terminvereinbarung erforderlich. Dazu sei verwiesen auf das Online-Terminvergabeportal auf <https://termine.uh-kreis.de>

E-Mail: poststelle@uh-kreis.de
De-Mail: kontakt@unstrut-hainich-kreis.de-mail.de
Internet: www.unstrut-hainich-kreis.de
Ust-IdNr: DE150391160

Da der Bauschutt zum Höhenausgleich des Geländes verbleiben soll ist die natürliche Bodenfunktion nicht mehr gegeben. Dies würde einer Teilversiegelung mit Erdüberdeckung und damit einem verbleibenden Eingriff in den Naturhaushalt entsprechen.

Dieser Eingriff würde auch nach dem Rückbau der PV-Anlagen verbleiben. Einem Wertepunkteüberschuss von 280.052 WP kann daher nicht gefolgt werden.

Rechtsgrundlage

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V. mit § 1a und § 2 Abs.4 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes zu prüfen. Die Umweltauswirkungen sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bezeichneten Bestandteilen sind zu berücksichtigen.

Möglichkeiten der der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Die Ermittlung des Planwertes (Tabelle 4, Seite 35 Umweltbericht) ist zu überarbeiten bzw. als Alternative ist die Geländeregulierung mittels Bauschuttes zu vermeiden.

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

2.1 **Artenschutz**

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen

Für die Bauleitplanung der Gemeinden, also Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne, schreibt § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vor, dass eine Umweltprüfung durchgeführt werden muss, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dieser Planung ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Berücksichtigung des Artenschutzes in der Bauleitplanung erfolgt dabei grundsätzlich durch die

- Berücksichtigung von "Tieren" und "Pflanzen" nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB im Rahmen der Eingriffsbilanzierung (national geschützte Arten ohne europäisch geschützte Arten) sowie die
- Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG für die europäisch geschützten Arten (Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten nach Art. 1 der EG-VRL).

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

Die artenschutzfachliche Bedeutung des Geltungsbereiches des B-Plans ist durch einen Artenschutzfachbeitrag (AFB) darzustellen. Die Erarbeitung des AFB sollte durch ein auf diese Fragestellungen spezialisiertes Büro vorgenommen werden. Im AFB sind im Rahmen der Relevanzprüfung – auf der Grundlage von Verbreitungskarten und Lebensraumanprüchen – zuerst diejenigen Arten zu ermitteln, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen oder für die das mit der Planung bezweckte Vorhaben mit Sicherheit keine Auswirkungen hat.

Soweit Arten verbleiben, die beeinträchtigt werden können, ist für diese in einer Konfliktanalyse zu prüfen, ob das geplante Vorhaben bzw. damit verbundene Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Gegenstand dieser Prüfung ist auch die Möglichkeit der vorsorgenden Durchführung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Funktionserhaltung ansonsten beeinträchtigter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (CEF-Maßnahmen).

Das Ergebnis von Relevanzprüfung und Konfliktanalyse ist einschließlich der erforderlichen Vermeidungs-, CEF- oder FCS-Maßnahmen im AFB darzustellen, d.h. es ist zu bewerten, ob durch die Planung die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände droht.

Begründung:

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen.

Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben. Gerade weil der B-Plan dauerhaftes Baurecht im Außenbereich schafft, müssen die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG in die bauleitplanerischen Überlegungen einbezogen werden.

Erst die Gesamtbetrachtung der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse sowie eigene Bestands- erfassungen, ggf. auf der Grundlage eines "worst-case-Szenarios", können im Ergebnis zu einer verlässlichen Bewertung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens führen.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass potentielle CEF-Maßnahmen (vorgezogene Maßnahmen zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG) vor Umsetzung des geplanten Bauvorhabens nachweislich wirksam sein müssen oder eine ausreichend hohe Prognosesicherheit hinsichtlich der Wirksamkeit der Maßnahmen je Art besteht.

2.2. Eingriffe in Natur und Landschaft

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes werden Eingriffe in die Natur und Landschaft durchgeführt. Sowohl der Eingriff als auch die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen sind in einem Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan zu bewerten und zu bilanzieren. Vermeidungs-, Minimierungs-, und Kompensationsmaßnahmen sind zu konkretisieren, mittels Maßnahmeblättern darzustellen und in die Planzeichnung aufzunehmen.

Die geplante Strauchhecke am Nord- und Ostrand des Plangebietes dient der teilweisen Kompensation des Eingriffes in das Landschaftsbild ein tatsächlicher Wertpunkteüberschuss errechnet sich daher bei der Ermittlung des Planungswertes (Tabelle 4, Seite 35 Umweltbericht) nicht.

Sollten Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich werden, sind diese als externer Geltungsbereich in die Festsetzungen des B-Planes aufzunehmen.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V. mit § 1a und § 2 Abs.4 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes zu prüfen. Die Umweltauswirkungen sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bezeichneten Bestandteilen sind zu berücksichtigen.

§ 18 Abs. 1 BNatSchG bestimmt, dass, wenn aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

Es ist ein entsprechendes Monitoring als Maßnahme des Risikomanagements für evtl. geplante CEF-Maßnahmen sowie zum Effizienznachweis der Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

4. Weitergehende Hinweise

- a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstands
- b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope nach Naturschutzrecht (BNatSchG i.V. m. ThürNatG) sind vom Plangebiet nicht betroffen.



Verteiler:
Stadt Bad Langensalza Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
Planungsbüro GÖLmbH per Mail
Frau Halle, Teamleiterin UNB

Stadt Bad Langensalza
vertr. durch die Gesellschaft für Ökologie und
Landschaftsplanung
Mühlhäuser Straße 40
99947 Bad Langensalza

Bereich:	Fachdienst Bau und Umwelt Untere Wasserbehörde
Dienstgebäude:	99974 Mühlhausen Lindenhof 1
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.unstrut-hainich-kreis.de unter Hinweise - Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 3a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

Unsere Zeichen/Aktenzeichen
11061-24-205

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Datum
08.07.2024

Grundstück Bad Langensalza OT Aschara,
Gemarkung Aschara
Flur 2
Flurstück 191/3, 191/4, 194/2, 195/2, 195/4, 195/6, 195/8, 196/2, 197/2
Vorhaben **Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark am Gewerbepark Aschara“
hier: frühzeitige Beteiligung
UWB Gesamtstellungnahme**

Niederschlagswasser

Die o. g. Flurstücke sind nach dem derzeitigen Stand der Verdachtsflächenerfassung im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) i. S. v. § 2 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) als altlastverdächtige Fläche erfasst. Die Erfassung des Flurstückes erfolgte, weil aufgrund der gewerblichen Vornutzung des Geländes schädliche Bodenveränderungen/Altlasten am Standort vorkommen können.

Auf altlastverdächtigen Flächen ist eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht erlaubnisfähig.

Bezugnehmend auf die Stellungnahme der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vom 02.07.2024, AZ: 11037-24-503, ist die Versickerung von Niederschlagswasser erst möglich, wenn der Altlastenverdacht hinreichend ausgeräumt ist.

Die vorgelegten Unterlagen sind für eine wasserrechtliche Beurteilung nicht ausreichend. Es werden nur unzureichende Aussagen zum Schutzgut Wasser getroffen.

Die Versickerung von Niederschlagswasser ist gemäß §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz erlaubnispflichtig.

Die schadlose Versickerung des Niederschlagswassers, als flächenhafte Einleitung über eine Bodenschicht in das Grundwasser, ist nachzuweisen.

Am Standort liegt eine sehr hohe Erosionsgefährdung vor. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die Versickerungsleistung des Bodens das anfallende Niederschlagswasser auch bei starken Niederschlägen vollständig versickern kann und nicht oberflächlich oder seitlich abfließt. Die Mächtigkeit der Bodenschicht muss mindestens 30 cm betragen und bewachsen sein. Es darf zu keinen Bodenabträgen (Erosionen) oder Verschlammungen führen.

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

99974 Mühlhausen, Lindenhof 1
Telefon: 03601 800
Fax: 03601 801081

E-Mail: poststelle@uh-kreis.de
De-Mail: kontakt@unstrut-hainich-kreis.de-mail.de
Internet: www.unstrut-hainich-kreis.de
Ust-IdNr: DE150391160

Bankverbindung:

Sparkasse Unstrut-Hainich
IBAN: DE37 8205 6060 0511 0078 76

Servicezeiten:

Montag	keine
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	keine
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	keine

Terminvergabe:

Für die Bereiche Migration, Fahrerlaubnisbehörde und KFZ-Zulassung ist eine Terminvereinbarung erforderlich. Dazu sei verwiesen auf das Online-Terminvergabeportal auf <https://termine.uh-kreis.de>

Hinweise:Niederschlagswasser:

Durch die Bebauung bisher versickerungsfähiger Flächen wird der Anfall von Niederschlagswasser erhöht und das nutzbare Grundwasserdargebot wird geschmälert. Gleichzeitig erhöht sich der Anteil des zum Abfluss gelangenden Niederschlagswassers.

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen sind die Regelungen der „Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen“ zu beachten (Schriftenreihe Nr. 18/96 der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena).

Bei der Bestimmung der Anwendbarkeit einer Versickerung oder des Verschmutzungsgrades des Niederschlagswassers ist die Verwendung der Anlage 4 der „Richtlinie zur Beseitigung des Niederschlagswassers“ (Prüfliste zur Anwendbarkeit der Versickerung) zu empfehlen.

Die Versiegelung der Freiflächen einschließlich der Verkehrsflächen ist durch ökologisch sinnvolle Bauweisen möglichst gering zu halten.

Möglichst Beibehaltung des natürlichen Niederschlagswasserabflusses, wenn das Niederschlagswasser keine nennenswerte Verschmutzung aufweist, die unbefestigten Flächen groß genug sind und der Boden tatsächlich auch wasserdurchlässig ist (so dass Niederschlagswasser versickern kann), um das Niederschlagswasser auf natürliche Weise aufzunehmen, ohne dass bei Starkregen Schäden durch Überflutung zu befürchten sind.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen dem Geltungsbereich des § 62 Wasserhaushaltsgesetz, i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

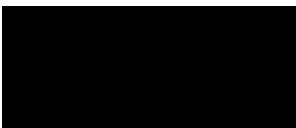
Grundwasserschutz:

Für die Durchführung von Erkundungsbohrungen oder Tiefgrundbohrungen zur Beurteilung der Baugrundverhältnisse und die Erstellung der Bauwerksgründung gilt § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 41 Thüringer Wassergesetz (ThürWG). Danach sind Arbeiten wie Bohrungen und Grabungen, die so tief in den Boden eindringen, dass sie unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers einwirken können, vom Unternehmer drei Monate vor Beginn der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Rechtsgrundlagen:

1. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
2. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277)
3. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Im Auftrag



Stadt Bad Langensalza
vertr. durch die Gesellschaft für Ökologie und
Landschaftsplanung
Mühlhäuser Straße 40

99947 Bad Langensalza

Bereich:	Fachdienst Bau und Umwelt Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde
Dienstgebäude:	99974 Mühlhausen Lindenhof 1
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.unstrut-hainich-kreis.de unter Hinweise - Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 3a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

Unsere Zeichen/Aktenzeichen

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Datum

11037-24-503

02.07.2024

Grundstück	Bad Langensalza OT Aschara,							
Gemarkung	Aschara							
Flur	2							
Flurstück	191/3	191/4	194/2	195/2	195/4	195/6	195/8	196/2
	197/2							

Vorhaben **Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark am Gewerbepark Aschara“ - hier: frühzeitige Beteiligung Fachstellungnahme UBAItB**

Nach Sichtung und Prüfung der eingereichten Unterlagen ergeht folgende Stellungnahme der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde:

Altlastrechtliche Belange

Die o. g. Flurstücke sind nach dem derzeitigen Stand der Verdachtsflächenerfassung im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) i. S. v. § 2 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) als altlastverdächtige Fläche erfasst.

Im THALIS werden die o.g. Flurstücke unter der Kennziffer 11954 geführt. Die Erfassung der Flurstücke erfolgte, weil aufgrund der gewerblichen Vornutzung des Geländes schädliche Bodenveränderungen/Altlasten am Standort vorkommen können.

Sowohl im B-Plan als auch in der dazugehörigen Begründung ist keine Rede von altlastverdächtigen Flächen. Der jetzige Planungsstand lässt in keinsten Weise erkennen, dass der Umstand der Verdachtsflächenerfassung berücksichtigt worden ist. Nach Aktenlage handelt es sich insbesondere um das Flurstück 197/2 auf welchem eine Tischlerei inkl. Sozialgebäude stehen/standen sowie den Flurstücken 196/2, 195/2, 195/4, 195/6, 195/8 und 194/2. Auf den genannten Grundstücken befindet/befand sich einerseits eine „Werkstatthalle“ und andererseits, im nördlicher gelegenen Teil ein Lagerplatz für Baumaterial. Weitere Informationen liegen der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde leider nicht vor. Ob zum Zeitpunkt der Nutzung mit umwelt- und wassergefährdenden Stoffen umgegangen worden ist oder gelagert worden sind, entzieht sich der Kenntnis der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde.

Bodenschutzrechtliche Belange

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

99974 Mühlhausen, Lindenhof 1
Telefon: 03601 800
Fax: 03601 801081

E-Mail: poststelle@uh-kreis.de
De-Mail: kontakt@unstrut-hainich-kreis.de-mail.de
Internet: www.unstrut-hainich-kreis.de
Ust-IdNr: DE150391160

Bankverbindung:

Sparkasse Unstrut-Hainich
IBAN: DE37 8205 6060 0511 0078 76

Servicezeiten:

Montag	keine
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	keine
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	keine

Terminvergabe:

Für die Bereiche Migration, Fahrerlaubnisbehörde und KFZ-Zulassung ist eine Terminvereinbarung erforderlich. Dazu sei verwiesen auf das Online-Terminvergabeportal auf <https://termine.uh-kreis.de>

Im Umweltbericht wird mehrfach die Einlagerung von Bauschutt erwähnt (S. 19, 28 ff). Eine Einlagerung von Bauschutt zum Höhenausgleich des Geländes führt zu einer Verschlechterung der natürlichen Bodenfunktionen. Auch wenn das ehemals gewerblich genutzte Gelände im engeren Sinne eine Konversionsfläche ist, erfüllen die unversiegelten Böden (auch vorbelasteten Böden) noch immer natürliche Funktionen im Naturhaushalt.

Gemäß § 1 BBodSchG sind die natürlichen Funktionen des Bodens zu sichern und wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Weiterhin bestehen Gefahrenabwehr und Vorsorgepflichten gem. § 4 Abs. 1, 2, 3 und § 7 BBodSchG.

Im Abschnitt 4.1.2. des Umweltberichtes wird die Aussage getroffen, dass ein teilweiser Rückbau von voll- und teilversiegelten Flächen erfolgen soll. Mit Bauschutteinlagerungen soll anschließend der anthropogen überprägte Bodencharakter und die Bodenstruktur erhalten werden. Laut Umweltbericht soll zusätzlich eine eine Oberbodenüberlagerung umgesetzt werden.

Gem. § 6 BBodSchG i. V. m. § 6-8 BBodSchV sind Einlagerungen von Bauschutt (mineralische Abfälle) unzulässig, sollte es sich nicht um ein technisches Bauwerk im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung handeln, dann gilt es diese Anzuwenden. Für den Auftrag von Oberbodenmaterial, z.B. zur Abdeckung eines technischen Bauwerkes, Anlage einer Rekultivierungsschicht oder zur Durchführung von Geländeregulierungen, gilt es die zuvor genannten Gesetzesgrundlagen zu beachten.

Der Aussage, dass nur die Versickerungsfunktion wiederhergestellt wird, kann seitens der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde nicht gefolgt werden. Die aufzubringende Oberbodenschicht stellt neben der Versickerungsfunktion auch weitere natürliche Bodenfunktionen, wie z.B. Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen sowie die Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, wieder her.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Da das Bauvorhaben bei Rechtskraft des Bebauungsplanes genehmigungsfrei gestellt werden kann und ggf. kein weiteres Zulassungsverfahren durchgeführt wird, muss die Planung hinreichend bestimmt sein.
Zur Planung der fachgerechten Durchführung des Baus, Betriebs und Rückbaus, insbesondere der vorbereitenden Maßnahmen (Geländeregulierung, Oberbodenauftrag) der PV-FFA, müssen die getroffenen Regelungen und Festsetzungen (nach § 12 Abs. 3 BauGB ist die Gemeinde nicht an Festsetzungen nach § 9 BauGB gebunden) konkret und detailliert ausgestaltet sein, so dass die Verantwortlichen/Pflichtigen eindeutig erkennen, welche u.a. bodenschutzfachlichen Anforderungen einzuhalten sind.
2. In der weiteren Planung gilt es die inhaltlichen Anforderungen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft-Bodenschutz (LABO) -Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ zu berücksichtigen.
3. Die Bauarbeiten sind in jeder Phase der Durchführung durch geeignete Maßnahmen sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so zu planen und auszuführen, dass Bodenbelastungen (z.B. Schadstoffeinträge, Verdichtungen, Erosion, Vernässungen, Vermischung verschiedener Böden und mit Bodenfremdstoffen) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden und auf ein unumgängliches Maß begrenzt werden.
Die fachlichen Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und DIN 18915 sind zu beachten.
4. Zur Vermeidung/ Abwehr schädlicher Bodenveränderungen und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere beim Auftrag von Oberboden, sind Maßnahmen zum

baubegleitenden Bodenschutz nach DIN 19639 durch Einsetzung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) und Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes, durchzuführen.

Im Bodenschutzkonzept sind alle bodenschutzrelevanten Aspekte des Vorhabens zum Bodenmanagement und der Verwertung von Überschussmassen darzustellen. Das Konzept gilt für die weitere Ausführungsplanung, Ausschreibung, Vorhabendurchführung und Verwertung.

Die Bodenkundliche Baubegleitung muss über die erforderlichen Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen. Die BBB erstellt auch das Bodenschutzkonzept, betreut/ überwacht, dokumentiert die baubegleitenden Bodenschutzmaßnahmen.

Beginn und Abschluss der Vorhabendurchführung ist der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde jeweils schriftlich 4 Wochen im Vorfeld anzuzeigen.

Mit der Beginnanzeige ist das Bodenschutzkonzept vorzulegen und ein Ansprechpartner der BBB zu benennen.

Vier Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde eine Abschlussdokumentation zu den durchgeführten Bodenschutzmaßnahmen von der BBB vorzulegen.

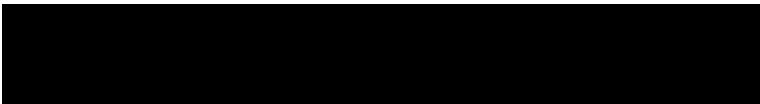
Der derzeitige Arbeitsstand des Umweltberichtes lässt nicht erkennen, dass sich umfassend mit altlast- und bodenschutzrechtlichen Anforderung bei der Planung des Vorhabens auseinandergesetzt wurde.

Bis zur entsprechenden Überarbeitung des Bebauungsplans, der Begründung und der Berücksichtigung bodenschutzrechtlicher Anforderungen wird das Vorhaben seitens der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abgelehnt.

Rechtsgrundlagen und fachtechnische Anforderungen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit gültigen Fassung
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09.07.2021 (BGBl. S. 2598, 2716), in der derzeit gültigen Fassung
- DIN 19639 (09-2019) Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben
- DIN 19731 (10-2023) Bodenbeschaffenheit – Bewertung von Bodenmaterial
- DIN 18915 (06-2018) Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetz (ThürBBodSchG) vom 16.12.2003 (GVBl. Nr. 15, S. 511), in der derzeit gültigen Fassung
- LABO Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ (2023)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

GÖL mbH
Schlossberg 7
07570 Weida

**Gebündelte Gesamtstellungnahme zum Vorentwurf des
Bebauungsplanes „Solarpark am Gewerbepark Aschara“
der Stadt Bad Langensalza, Unstrut-Hainich-Kreis**

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des
TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ihre Ansprechpartnerin:

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
5. Juni 2024

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/2123-1-
75703/2024

Jena
1. Juli 2024



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Post-toeb@tlubn.thueringen.de
www.tlubn.thueringen.de
USt.-ID: 812070140

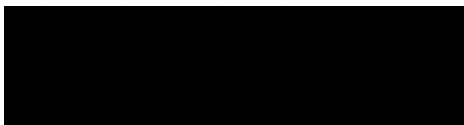
Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de/kartendienst). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.

Bei Zugänglichmachung der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdaten in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im
Internet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt.

Ob Geschützte Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und die Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 5 ff. Thüringer Naturschutzgesetz korrekt abgearbeitet wurde, wurde nicht geprüft.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Informationen

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern I. Ordnung, Grundwasser, Durchgängigkeit, Wasserschutzgebiete, Wismut- und Kalibergbau



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweis

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

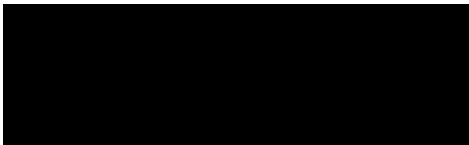
Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange der Immissionsüberwachung



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Planungsgrundsatz

Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.

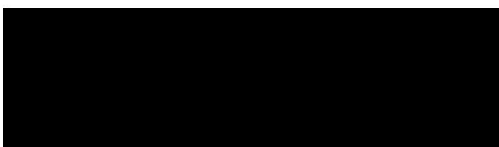
Blendwirkung

Durch Photovoltaikanlagen dürfen keine über das zulässige Maß von 30 min/d bzw. 30 h/a hinausgehende Blendung für Wohn- und Arbeitsräume und keinerlei Gefährdung für Verkehrsteilnehmer verursacht werden.

Hinweise

AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Bauärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

Belange Abfallrechtliche Überwachung



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

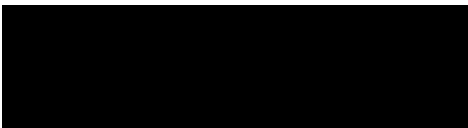
Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Es wird gebeten, in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hinzuweisen. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter sind unter <https://tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/geologie-und-boden/geologiedatengesetz> verfügbar. Für die Übermittlung steht die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“ (Geologiedatengesetz, GeolDG) in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung“ (ThürBGZustVO).

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

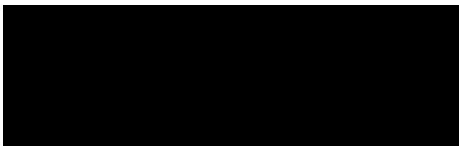


- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Regionalgeologisch gesehen liegt das o. g. Planungsgebiet am Südwestrand des Thüringer Beckens im Übergangsbereich vom Oberen Muschelkalk (moC; „Ceratitenschichten“) zum Unteren Keuper (Kohlenkeuper). Lokal können diese durch geringmächtige, quartäre Lockersedimente (Löß/Lößlehm) überlagert sein. Subrosionsauswirkungen sind im Planungsgebiet aufgrund der geologischen Situation sehr unwahrscheinlich, da die Voraussetzungen hierzu noch fehlen. Im Planungsgebiet und dessen erweiterten Umfeld waren dem TLUBN zum Zeitpunkt der Anfrage keine Subrosionsereignisse bekannt.

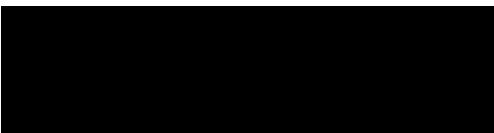
Bezogen auf seine Flächenmitte gehört das Planungsgebiet zu keiner Erdbebenzone nach der DIN 4149.

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Geotopschutz



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange des Bergbaus/Altbergbaus



- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98 | 07743 Jena

Stadtverwaltung Bad Langensalza
Mühlhäuser Straße 40
99947 Bad Langensalza

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:

Durchwahl:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
05.06.2024

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5030-R42-4621/120-2-
40690/2024

Bad Frankenhausen
19.06.2024

Bebauungsplan "Solarpark am Gewerbepark Aschara" Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) hier: Vorentwurf

Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
Frist zur Stellungnahme: 12. Juli 2024

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft und Agrarstruktur

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR), Referat 42, Zweigstelle Bad Frankenhausen wurde mit dem Schreiben vom 05. Juni 2024 zur Stellungnahme nach § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufgefordert. Wir nehmen zur frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung:

Mit der Aufstellung des o.g. B-Plans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine PV-Freiflächenanlage im Osten des Gewerbeparks Aschara geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 194/2, 195/2, 195/4, 195/6, 195/8, 196/2 und 197/2 sowie 191/3 und 191/4 teilweise. Sie gehören zur Flur 2 in der Gemarkung Aschara und bilden eine Größe von ca. 29.300 m². Es liegt für das Gebiet kein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor, gegenwärtig ist dieser in Aufstellung und im 2. Entwurf wird das Plangebiet bereits als Sondergebiet „Solar“ zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie ausgewiesen.

Das Plangebiet liegt nicht in einem landwirtschaftlich genutzten Feldblock und auch weder in einem Vorrang- noch Vorbehaltsgebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung. Angrenzend befindet sich das Vorranggebiet LB-17 (Gebiet südlich von Bad Langensalza bis an die Kreisgrenze) und der Ackerlandfeldblock AL49301Q01.

Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Einwände gegen den gewählten Standort, jedoch sind folgende Auflagen zu beachten:

Wir bitten um Beachtung!

Briefsendungen senden Sie bitte ausschließlich an die zentrale Postanschrift:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) | Naumburger Str. 98 | 07743 Jena

Die Adressen der Zweigstellen stehen Ihnen für Besuche und Warensendungen weiterhin zur Verfügung.

Informationen zum Datenschutz:
www.tlllr.thueringen.de/datenschutz

Anschrift für Besuche und Warensendungen:

Zweigstelle Bad
Frankenhausen
Kyffhäuserstraße 44
06567 Bad Frankenhausen

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)

Umsatzsteuer-IdNr.: DE150546624
Leitweg-ID E-Rechnung:
16909051-0001-89
(<https://lxRechnung-bdr.de>)

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.tlllr.thueringen.de

Naumburger Str. 98
07743 Jena

Telefon +49 (361) 57 4041-000
Telefax +49 (361) 57 4041-390

- Die Baugrenze bzw. der räumliche Geltungsbereich ist einzuhalten. Die angrenzenden Landwirtschaftsflächen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Bodenschutzklausel zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden ist gemäß § 1a (2) BauGB zu beachten.
- Die Zuwegung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung ist während und nach Beendigung der Baumaßnahmen in vollem Umfang zu gewährleisten.

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan

Die Bewertung der erfassten Biotoptypen erfolgte nach der Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens (TMLNU 1999) unter Berücksichtigung der bei TMLNU (2005) genannten Feindifferenzierungen. Vor allem das aus agrarstruktureller Sicht wichtige Schutzgut Boden, weist im Plangebiet hohe Vorbelastungen auf. Dies betrifft alle durch Versiegelung und Teilverseiegelung veränderten Flächen.

Für den Bestand wird ein Wert in Höhe von 378.306 Werteinheiten ermittelt, demgegenüber wird durch die Planung ein Wert in Höhe von 658.358 Werteinheiten festgestellt. Die Gegenüberstellung ergibt einen Wertzuwachs in Höhe von 280.052 Werteinheiten. Es werden keine externen Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Der entstandene Wertzuwachs soll für andere Vorhaben / Bauleitpläne zur Verfügung gestellt werden. Dies ist aus agrarstruktureller Sicht zu begrüßen, da somit keine landwirtschaftlichen Nutzflächen beeinträchtigt werden.

- **Sollten sich durch die Behördenbeteiligung im Bauleitverfahren zusätzliche Kompensationsansprüche ergeben, sind wir gemäß § 6 (3) Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) erneut zu beteiligen.**

Die Rechtsgrundlagen zu dieser Stellungnahme bilden die agrarstrukturellen Belange entsprechend dem Thüringer Staatsanzeiger 34/2005, der Regionalplan Nordthüringen (RP NT), das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG).

Unter Beachtung der oben aufgeführten Auflagen, stimmt das TLLLR, Ref. 42 Agrarstruktur der Aufstellung des B-Plans „Solarpark am Gewerbepark Aschara“ zu. Eine Beteiligung nach § 4(2) BauGB ist jedoch erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

